



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Nachgehende Vorsorge

Rechtliche Grundlagen und
Rahmenbedingungen



Marcus Hussing, DGUV, DGAUM 2019

Funktionen des Rechts, u.a.

- Friedensfunktion
- Freiheitsfunktion
- Legitimations- und Kontrollfunktion





Art 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und **sozialer Bundesstaat**.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden
 - u.a. **Rechtsstaatsprinzip („Bestimmtheitsgrundsatz“)** , **Grundsatz vom „Vorbehalt des Gesetzes“** , **„Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“**



➤ **Grundsatz vom „Vorbehalt des Gesetzes“**

- Frage: Was muss dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben und was darf die Exekutive regeln? Wann ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich?

Wesentlichkeitstheorie (BVerfG): Exekutive braucht nur unter bestimmten Umständen eine gesetzliche Grundlage, z.B. bei Eingriffen in Bürgerrechte;

- § 31 SGB I: *„Rechte und Pflichten... dürfen nur begründet, festgestellt ...werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt“* (Gibt es für den zu beurteilenden Sachverhalt eine Norm und passt der Sachverhalt unter die Norm?)

➤ **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**



- **Bestimmtheitsgrundsatz** (als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips)
 - fordert hinreichende Bestimmtheit und Klarheit von Regelungen:
Inhalt und Grenzen der Gebots- /Verbotnormen müssen für Betroffene klar erkennbar sein (dient Rechtssicherheit); unbestimmte Rechtsbegriffe möglich, wenn Betroffene Rechtslage in zumutbarer Weise erkennen können;
 - je intensiver in die Rechte eingegriffen wird, desto höher die Anforderungen an die Bestimmtheit

I. Einführung

Vielzahl von internationalen, europäischen und nationalen Regelungen mit Rechten und Pflichten:

- **Recht der AN/Innen u.a.** auf gesunde, sichere .. Arbeitsbedingungen; auf ...körperliche Unversehrtheit
- **Recht auf geeignete präventive Gesundheitsüberwachung** vor Exposition gegenüber Karzinogenen/ Mutagenen und später regelmäßig (geplante Überarbeitung „Krebsrichtlinie“ (RL 2004/37/EG bzw. 2014/27/EU): auch nach Beendigung der Exposition)
- **Verpflichtung zur** Ermöglichung **erforderlicher ärztlicher Untersuchungen/ Tests** während und nach der Beschäftigung + Einführung geeigneter Aufzeichnungssysteme (ILO-Übereinkommen „Berufskrebs“ Nr. 139)

I. Einführung

Verpflichtung

- der Gesetzlichen UV „...mit allen geeigneten Mitteln... für die Verhütung von.. Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen“ (§§ 1,14 SGB VII, § 3 BKV); Verantwortung zur Umsetzung hat Unternehmer (§ 21 SGV VII)
- im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zur Berücksichtigung der Arbeitsmedizin und (bei Gefahrstoffen) der Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ... (ArbSchG, GefStoffV i.V.m. TRGS)
- für angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen (u.a. § 11 ArbSchG)
 -  und damit auch
Verpflichtung zum Angebot nachgehender Vorsorge

I. Einführung

Rechtsgrundlagen der nachgehenden Vorsorge insb.

1. seit 2008 in **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**; seitdem zweimal geändert (2013 und 2016)
(bis 2008 in einer Vielzahl von Regelungen z.B. in GefStoffVO, BiostoffVO, BGV A 4)
2. **StrahlenschutzG, StrahlenschutzV, RöntgenschutzV**
3. **Gesundheitsschutz-BergV**

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

- ist eine besondere Form der sog. „Angebotsvorsorge“ (s. auch AMR 5.1)
- dient vor allem dazu, frühzeitig arbeitsbedingte Erkrankungen/ Berufskrankheiten zu erkennen (auch Kausalzusammenhänge) / verhüten;
- ist nach § 5 Abs. 3 ArbMedVV Beschäftigten und ehemals Beschäftigten anzubieten (Pflicht)
- nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können
- nach Maßgabe des Anhangs zur ArbMedVV (Teil 1 Abs. 3)
 - betrifft Tätigkeiten im Anwendungsbereich der GefStoffV
 - ist Bestandteil der ArbMedVV und ebenso verbindlich, d.h. Tätigkeiten, die nicht im Anhang benannt sind, begründen u.a. auch keine nachgehende Vorsorge

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Anlässe

1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff,

sofern der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff - oder ein entsprechendes Gemisch - der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der GefStoffV ist

- Kategorie 1A: Stoffe, die bekanntermaßen krebserzeugend / mutagen wirken; Kausalzusammenhang Exposition + Krebs / vererbare Schäden ausreichend nachgewiesen
- Kategorie 1B: Stoffe, die als krebserzeugend / mutagen angesehen werden sollten; hinreichende Anhaltspunkte Exposition + Krebs / vererbare Schäden

- Konkretisierung durch entsprechende TRGS
- Hilfestellung für Betriebsarzt/Arbeitsmediziner: DGUV Grundsatz G 40
- KMR-Liste www.dguv.de/ifa (krebserzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Anlässe

2. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern

die Tätigkeiten mit dem (selbst nicht krebserzeugenden) Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B der GefStoffV bezeichnet werden (z.B. silikogener Staub, Hartholzstaub; polycyclische Kohlenwasserstoffe)

- Konkretisierung durch entsprechende TRGS,
- DGUV Grundsatz G 40
- KMR-Liste www.dguv.de/ifa (krebserzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Anlässe

3. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen

- Konkretisierung durch TRGS 505
- DGUV Grundsatz G 2 (Blei oder seine Verbindungen)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Anlässe

4. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der GefStoffV eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können
 - Kategorie 1: bekannt/wahrscheinlich humankarzinogen
 - Kategorie 2: Verdacht auf karzinogene Wirkung (aber noch nicht hinreichend genug für Kategorie 1)
- Konkretisierung durch TRGS 558
- DGUV Grundsatz G 1.3 (Mineralischer Staub, Teil 3: Künstlicher mineralischer Faserstaub)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Wie lange und in welchem Rhythmus?

- In ArbMedVV nicht geregelt; Sinn und Zweck des § 5 Abs. 3 spricht für Regelung wie bei Angebotsvorsorge nach § 5 Abs. 1 „in regelmäßigen Abständen“
 - (unbestimmter Rechtsbegriff) „regelmäßig“ konkretisiert in AMR 2.1 („Fristen für arbeitsmed. Vorsorge...“): Vermutungswirkung der AMR
 - Beschränkung auf das notwendige Maß (für jeden Vorsorgeanlass eigenständige Fristen; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
 - solange, wie mit einer durch die frühere Expositionen verursachten Erkrankung nach Stand der Medizin zu rechnen ist
- Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung auch aus ILO-Übereinkommen 139 „Berufskrebs“

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Ausnahmen von der arbeitsmed. Vorsorge (§ 9 i.V.m. Teil 1 Abs. 4 Anhang ArbMedVV):
Wenn/ soweit **Arbeitsmedizinische Regeln** (AMR) etwas anderes bestimmen

➤ **AMR 11.1** (7/2016):

- definiert Regelfälle und Ausnahmen von der Angebotsvorsorge (sog. Abschneidekriterien, z.B. Expositions-Risiko-Beziehung (ERB) nach TRGS 910 für Gefahrstoff vorhanden / Akzeptanzkonzentration eingehalten oder geringe Gefährdung (Stoffmenge/Exposition) nach § 6 Abs. 13 GefStoffV i.V.m. TRGS 400
- **gilt nicht bei nachgehender Vorsorge**

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Pflichten des Unternehmers / weiterer Personen u.a.

1. „Regelmäßig“ für angemessene arbeitsmed. Vorsorge sorgen (ggf. Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat)
 - Kostentragung durch Unternehmer
 - Hilfestellung z.B. durch AMR Nr. 5.1 „Anforderungen an das Angebot...“ (z.B. zur Form des Angebotes, Musterschreiben etc.): Vermutungswirkung der AMR
 - Teilnahme steht Beschäftigten frei (daher auch keine Nachteile aus Ablehnung; muss dennoch weiter angeboten werden) und ist keine Tätigkeitsvoraussetzung (anders als bei Pflichtvorsorge)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Pflichten des Unternehmers / weiterer Personen u.a.

2. Beauftragung eines arbeitsmed. fachkundigen Arztes

- Angestellter, freier Arzt oder überbetriebl. Dienst
- grundsätzlich Facharzt Arbeitsmedizin oder Weiterbildung Betriebsmedizin (bei fehlenden Fachkenntnissen in Spezialgebieten/ Ausrüstung: Überweisung an/ Hinzuziehung von Spezialisten möglich; keine gesonderte Ermächtigung für nachgehende Vorsorge durch Behörde notwendig)
- ohne zugleich AG-Funktion im Betrieb: Interessenkollision, Schweigepflicht
- Erteilung der erforderlichen Auskünfte über Arbeitsplatzverhältnisse (AMR 3.1 „Auskünfte/ Informationsbeschaffung“)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Pflichten des Arztes/der Ärztin (§§ 6 f.)

- Vorschriften der ArbMedVV „beachten“ (kein Handlungsspielraum)
- Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regeln und Erkenntnisse „berücksichtigen“ (Abweichungen möglich)
- notwendige Kenntnisse über Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen
- grundsätzlich **Erforderlichkeitsprüfung klinischer und körperlicher Untersuchungen:**
Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen (diagnostische Aussagekraft;
Nutzen/Risiken)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Pflichten des Arztes/der Ärztin u.a.

- Aufklärung über Inhalt, Zweck und Risiken von Untersuchungen
- Beratung: zwingend; höchstpersönlich (keine Delegation möglich); über Ergebnis + Befund (schriftliches Festhalten); Weitergabe der Daten nur mit Einwilligung, ansonsten anonym
- Ausstellung einer Vorsorgebescheinigung: enthält nur Angabe „Dass“, „Wann“ durchgeführt wurde, Anlass und wann weitere angezeigt ist, ausdrücklich **nicht Ergebnis**

(Arzt/Ärztin sind verantwortliche Personen nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG (i.v.m. § 18 Abs. 2 Nr. 4 ArbSchG))

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Einschub: Feststellung genetischer Eigenschaften

- in der Regel verboten (u.a. Missbrauchsgefahr)
- Diagnostische genetische Untersuchungen
 - durch Genproduktanalysen nur erlaubt, sofern zur Feststellung genetischer Eigenschaften erforderlich, die für schwerwiegende Erkrankungen - die an bestimmten Arbeitsplätzen/bei bestimmten Tätigkeiten entstehen können - ursächlich/mitursächlich sind und zugleich bestimmte genetische Eigenschaften der Person; formale Anforderungen nach GenDG; schriftliche Einwilligung notwendig; derzeit keine AMR vorhanden
 - durch zytogenetische und molekulargenetische Analysen nur auf Basis gesonderter Rechtsverordnung (bislang nicht vorliegend)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Einschub: Biomonitoring

- Untersuchung der inneren Schadstoffbelastung, Effekte, Verstoffwechselung etc.
- nur bei arbeitsmed. Vorsorge **während** Tätigkeit, ggf. auch vor Aufnahme der Tätigkeit (Vorbelastungen des Beschäftigten); **nicht bei nachgehender Vorsorge**
- wenn für individuelle Aufklärung/ Beratung erforderlich, anerkannte Analyseverfahren und geeignete Beurteilungswerte (biologische Grenzwerte-BGW) vorhanden und Beschäftigter einverstanden; Konkretisierung AMR 6.2 Biomonitoring, TRGS 903 zu BGW

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Rechtslage nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

- Übertragung der Angebots-Verpflichtung des AG auf zuständigen gesetzlichen UV-Träger (seit 10/2013 „hat“ zu übertragen, davor konnte AG übertragen)
- Vorteile: für AG (z.B. bei mangelnder Kenntnis vom Aufenthaltsort des AN) und ehemaligen AN (z.B. bei Insolvenz des ehemaligen AG, zur Unterstützung von frühzeitigen Leistungen des UVT „mit allen geeigneten Mitteln“ §§ 1,14 SGB VII; Kostentragung durch UVT)
- bei allen Arten der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Kündigung, Ruhestand), nicht bei bloßem Tätigkeitswechsel innerhalb Betrieb/Unternehmen
- nur, sofern der/die Beschäftigte ausdrücklich eingewilligt hat
- Überlassung der erforderlichen Unterlagen des AG in Kopie
- Organisationsdienste der UV-Träger (Auftragsverwaltung nach § 88 SGB X): z.B. GVS, ODIN, BONFIS; künftig einheitliches Vorsorgeportal „DGUV Vorsorge“ (www.dguv-vorsorge.de)

II. Nachgehende Vorsorge nach ArbMedVV

Referentenentwurf zur Ergänzung der ArbMedVV (Stand April 2019)

- Neue Nr. 5 im Anhang Teil 3 Abs. 2 : *„Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering gehalten wird.“*
- gilt nur für Angebotsvorsorge, nicht für nachgehende Vorsorge

III. Nachgehende Vorsorge außerhalb ArbMedVV

1. RL 96/29/Euratom, StrahlenschutzG, StrahlenschutzV und RöntgenschutzV:

- Nach Beendigung der Tätigkeit mit definierter Strahlenexposition
- Ärztl. Überwachung so lange, wie ermächtigter Arzt für erforderlich hält
- Anforderungen an den Arzt: besondere Fachkunde im Bereich Strahlenschutz/
Ermächtigung
- Teilnahme an nachgehender Vorsorge ebenfalls freiwillig
- Übernahme durch zuständigen UV-Träger nach Beendigung

III. Nachgehende Vorsorge außerhalb ArbMedVV

2. Gesundheitsschutz-BergV

- Tätigkeit nach § 1 GesBergV (z.B. Aufsuchen/Gewinnen von Boden-schätzen, Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Halden)
- Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, wobei entweder Arbeitsplatzgrenzwert nach § 2 Abs. 8 GefStoffV überschritten oder fibrogenen Grubenstäuben ausgesetzt
- Tätigkeit nach dem 31.12.1991 (Inkrafttreten der GesBergV) beendet
- Anforderungen an den Arzt: besondere Fachkunde im Bergbau/ Ermächtigung
- auch hier Teilnahme freiwillig

Nachgehende Vorsorge - Zusammenfassung

- dient dazu, frühzeitig arbeitsbedingte Erkrankungen/Berufskrankheiten zu erkennen/verhüten, Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten
- hat aufgrund Eingriffen in Grundrechte Sonderstellung ggü. anderen Arbeitsschutzmaßnahmen: Deutlich höhere Legitimationsanforderungen besondere Pflichten des Arztes etc.
- gibt Beschäftigten einen Rechtsanspruch auf Beratung und ggf. geeignete körperliche/klinische Untersuchungen
- ist Teilbereich des medizinischen Arbeitsschutzes im Betrieb (neben anderen Präventionsmaßnahmen, z.B. nach ArbSchG, ASiG, DGUV Vorschrift 2...)

Vielen Dank!



komm **mit** mensch

www.dguv.de

Marcus.Hussing@dguv.de